

Härtefallsatzung
der Studierendenschaft der Uni Kassel

Teil A: Erstattungsanspruch

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt oder vergünstigte Konditionen zu den Kultureinrichtungen, mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semester- und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.
- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen Aufgabenträger (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. I oder 2 nachweist.

§2 Härtegründe

- (1) Ein Härtegrund kann anerkannt werden, wenn:
 1. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund des Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhält,
 2. Ein Mitglied sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält oder sich nachweislich aufgrund eines Praktikums 3 Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhält, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt,
 3. Ein Mitglied mit Schwerbehinderung, das nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung hat und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen kann,
 4. Ein Mitglied nachweisen kann, dass es (i) promovierende*r Student*in (oder vgl. Meisterschüler*in an der Kunsthochschule) ohne Landesbedienstetenticket ist

oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt hat und (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort hat und (iii) sich sein Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,

5. Ein Mitglied nachweislich ein Urlaubssemester antritt,
 6. Ein Mitglied durch ärztliches Attest nachweisen kann, dass ihm die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets für mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war,
 7. Ein Mitglied nachweislich bereits über ein Landes- bzw. Hessenticket (Landesbedienstetenticket) verfügt.
- (2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie eine besondere Härte darstellt, anerkannt werden.

Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnenden Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigte Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen. Eine „Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern. Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, Seite 257 Tabelle 7.1) unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. „Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. „Abzugsfähige Kosten“ sind insbesondere:
 - (a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
 - (b) Kosten für Rückmeldegebühren,
 - (c) Die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate.

- (d) solche, die durch den Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierende mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung entstehen.
 - (e) Kosten für den Mehraufwand der Betreuung eigener Kinder, wie Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung und Tagesmütter Die „ortsübliche Durchschnittsmiete“ ist jedes Semester von dem*der zuständige*n Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Der AStA berechnet die ortsübliche Durchschnittsmiete für den Hochschulstandort anhand der Sozialerhebung des Studentenwerks (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, S. 266 Tabelle 7.9).
2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§ 8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.
 3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d § 10 Abs. I Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.
 4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.
 5. Zusätzlich kann die Härtefallstelle nach eigenem Ermessen, im Sinne der Antragsteller*innen positiv über einen Antrag entscheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.

- (4) Die Härtefallstelle soll auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente informieren, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie soll außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen informieren.

§3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, sollen diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls wegfallen. Sie sind in diesem Fall zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge sollen zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein Widerruf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. Die Härtefallstelle legt den Beginn der Einreichungsfrist fest.
- (2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. I genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA- Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.
- (4) Die Härtefallstelle weist Antragsteller innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. I und 2 eingereicht werden.

- (6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der*Die Antragsteller*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, soll die Härtefallstelle, außer im in §4 Absatz 7 genannten Fall, den*die Antragsteller*in schriftlich oder per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mail- Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen einmalig auffordern, das Notwendige nachzureichen. Ist die E- Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.
- (7) Im Falle des Rückerstattungsgrundes “Landesbedienstetenticket” nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 können ein nicht vollständig ausgefülltes Antragsformular, fehlende Nachweise oder fehlerhafte Angaben zum sofortigen Antragsausschluss führen. Hierüber informiert die zuständige Stelle potenzielle Antragsteller*innen auf den entsprechenden Informationswebseiten und/oder auf dem Antragsformular.

§5 Entscheidung

- (1) Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede negative Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach § 2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle ein schriftliches oder digitales Ablehnungsschreiben. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied – sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa, weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) – mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.
- (4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.
- (5) Bei Erstattungen nach § 2 (2) entfällt die Entwertung des Semestertickets.

§6 Widerspruchsverfahren

(1) Nach einer Ablehnung des Antrags kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Überprüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verlangen; das Schreiben, mit dem die Überprüfung verlangt wird, muss eine Begründung enthalten. Das Schreiben ist an die Härtefallstelle zu senden. Im Rahmen der Überprüfung entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.

(2) Die Härtefallstelle bereitet die Entscheidung im Härtefallausschuss und beim AStA vor. Schlägt sie eine Erstattung vor, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, keine Erstattung vorzunehmen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

(3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.

(5) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuweichen, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor: dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

(6) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind mindestens zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 1 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner

muss sich insbesondere vertraglich verpflichten die Rechte der Betroffenen zu wahren, die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten, ein Ver~~f~~ahrensverzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt), die Daten nicht an Dritte zu übermitteln, die Lösungsfristen einzuhalten und einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

(4) Die Bearbeitung von Anträgen nach §2 Abs. 1 Nr. 7 kann auch von Personen durchgeführt werden, welche keine Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sind. Jene sind über das Datengeheimnis sowie darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen. Sämtliche Einnahmen aus der für die Bearbeitung von nach §2 Abs. 1 Nr. 7 gestellten Anträgen erhobenen Bearbeitungsgebühr sollen im Falle, dass die Bearbeitung nicht von Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA durchgeführt wird, ausschließlich jenen Personen zukommen, welche die Bearbeitung durchführen.

§9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit

einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§10 Verwaltungskosten

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 kann abweichend von Absatz 1 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, welche im Falle eines positiven Entscheids automatisch vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Die Bearbeitungsgebühr darf 30 % des zu erstattenden Betrages nicht übersteigen und wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Die Bearbeitungsgebühr soll zusammen mit dem Haushalt beschlossen werden und ausschließlich der Deckung der anfallenden Verwaltungskosten dienen.

Die Kosten der Rückerstattung betragen dabei, basierend auf einer Kostenkalkulation vom Finanzreferat i.V.m. dem Sozialreferat, ab dem Inkrafttreten der Härtefallsatzung für die nächste Rückerstattung **3,82€**. Der Solidarbeitrag entfällt in gleicher Höhe, sodass sich die Auszahlungssumme für Anträge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 um **7,64€** pro gestelltem Antrag verringert. Die Gelder fließen als Einnahme in den allgemeinen Haushalt der Studierendenschaft.

Teil C: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV

§11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.
- (3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

- (5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.
- (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§12 Akteneinsicht

- (1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und den Empfängern übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz

§13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

Teil D: Finanzierung

§14 Härtefallfonds

- (1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.
- (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind

Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil E: Schlussbestimmungen

§15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

(1) Die bei Beschluss gültige Härtefallsatzung wird aufgehoben. Die Bearbeitung von Fällen des Sommersemesters 2023 erfolgt nach der Neufassung.

(2) Diese Satzung tritt zum 14.08.2023, jedoch frühestens nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft